

Der „Warnschussarrest“ gemäß § 16a JGG in Bayern – Erste Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojektes

Johannes Kaspar und Julia Schmidt

Gliederung

- | | |
|--|---|
| 1. Vorbemerkung | 5.1 Anwendung und Begründungsumfang des § 16a JGG |
| 2. Notwendigkeit des § 16a JGG und zentrale Kritikpunkte | 5.2 Praxisrelevanz der diskutierten Fallgruppen |
| 3. Befundlage zur Anwendung des § 16a JGG | 5.3 Einstellung der Jugendrichter |
| 4. Ziel und Methodik der Untersuchung | 5.4 Erste Ergebnisse der Rückfalluntersuchung |
| 5. Ausgewählte Ergebnisse | 6. Fazit |

1. Vorbemerkung

„Warnschussarrest – Ja oder Nein?“¹ so lautete die Frage in der öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten:² Das Für und Wider des Warnschussarrestes, welcher inhaltlich die Koppelung von Jugendarrest und einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe umschreibt, wurde seit den 1960er Jahren – damals noch vermehrt unter dem Terminus „Einstiegsarrest“³ – diskutiert.⁴ Mit Inkrafttreten der Neuregelung in § 16a JGG und der Aufweichung des Koppelungsverbots aus § 8 Abs. 2 JGG steht dem Jugendrichter seit dem 07. März 2013⁵ ein zusätzliches Reaktionsmittel zur Verfügung, das ausweislich der Gesetzesbegründung das Ziel verfolgt, die Aussichten für eine erfolgreiche Bewältigung der

1 *Deutscher Bundestag* (2012), S. 1.

2 BT-Drs. 17/9389; Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 04.09.2012 (BGBl. I 1854).

3 *Hügel* (1987) S. 50 ff.; eine neutrale Bezeichnung als „§ 16a-Arrest“ oder „Koppelungsarrest“ favorisieren *Endres/Maier* (2017), S. 428; *Klatt et al.* (2016a), S. 354 ff.

4 Vgl. *Grethlein* (1957), S. 1462 ff., nachfolgend u.a. *Hügel* (1987), S. 50 ff.; *Bandemer* (1990), S. 421 ff.; *Müller-Piepenkötter/Kubnik* (2008), S. 176; *Verrel/Käufel* (2008), S. 177 ff.

5 Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens siehe Art. 2 Abs. 3 des JGGErwG (siehe Fußn. 2).

Bewährungszeit zu stärken.⁶ Nach der Begründung im Gesetzentwurf dient der Arrest „ersten Behandlungsmaßnahmen, um persönlichen und sozialen Defiziten zu begegnen, die Befähigung für eine erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit zu fördern und eine Grundlage für die anschließende ambulante Betreuung durch die Bewährungshilfe und gegebenenfalls die Jugend(gerichts)hilfe zu schaffen“.⁷ Die Möglichkeit, von der Anordnung des Arrestes gem. § 16a JGG Gebrauch zu machen, besteht gem. § 8 Abs. 2 S. 2 JGG sowohl bei der Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung als auch bei der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG.

2. Notwendigkeit des § 16a JGG und zentrale Kritikpunkte

Schon früh wurde die Notwendigkeit eines Jugendarrestes neben einer Bewährungsstrafe diskutiert, um dem Jugendlichen die noch nicht zu vollstreckende Jugendstrafe fühlbar zu machen und ihm den Ernst der Lage ausdrücklich vor Augen zu führen.⁸ Erforderlich könne dies einerseits bei einem Jugendlichen werden, der die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe unter Verkenning ihrer eigentlichen Bedeutsamkeit als „Freispruch zweiter Klasse“⁹ auffassen würde, andererseits in Verfahren mit mehreren Angeklagten, in denen ein Angeklagter zu einer Bewährungsstrafe und ein anderer weniger belasteter Jugendlicher zu Jugendarrest verurteilt wird.¹⁰ Mittels des Arrestes zu Beginn der Bewährungszeit könne zudem eine kurzzeitige Trennung des Jugendlichen von seinem schädlichen Umfeld bewirkt und ein Erstkontakt zur Bewährungshilfe gesichert werden.¹¹ Einwände der Kritiker zielen demgegenüber darauf ab, dass der Bedeutung der Bewährungsstrafe auch durch eine entsprechende jugendrichterliche Belehrung und die Erteilung von Bewährungsaufgaben oder -weisungen Nachdruck verliehen werden könne.¹² Darüber hinaus wird die Zweckmäßigkeit der Sanktionskoppelung aufgrund der hohen Rückfallquote nach einem Arrest sowie angesichts der Befunde zur fragwürdigen Schockwirkung kurzer Freiheitsstrafen vielfach in Frage gestellt.¹³

6 BT-Drs. 17/9389, S. 12.

7 BT-Drs. 17/9389, S. 12.

8 *Grethlein* (1957), S. 1462; *Müller-Piepenkötter/Kubnik* (2008), S. 178 ff.; *Reichenbach* (2005), S. 138; BT-Drs. 17/9389, S. 7; vorgehend auch BT-Drs. 16/1027, S. 1.

9 BT-Drs. 17/9389, S. 12.

10 *Findeisen* (2007), S. 29; *Reichenbach* (2005), S. 138; *Werwigk-Hertneck/Rebmann* (2003), S. 230; BT-Drs. 17/9389, S. 12.

11 *Müller-Piepenkötter/Kubnik* (2008), S. 178; *Werner-Eschenbach* (2005), S. 66 m.w.N.

12 *Dünkel et al.* (2010), S. 178; *Höynck* (2012), S. 2.

13 *Breymann/Sonnen* (2005), S. 672; *Ostendorf* (2012), S. 610; *Verrel/Käufel* (2008), S. 179.

3. Befundlage zur Anwendung des § 16a JGG

Absolute Anordnungszahlen zu § 16a JGG ergeben sich zum einen aus der amtlichen Strafverfolgungsstatistik, in der § 16a-Arreste seit dem Jahr 2013 als eigenständige Kategorie ausgewiesen werden, zum anderen aus der bundesweiten Evaluationsstudie zu § 16a JGG, welche im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen durchgeführt wurde.¹⁴ Zwischen den Bundesländern divergiert die Anwendungshäufigkeit des § 16a JGG erheblich. Rund ein Drittel (31,2 %) aller im Zeitraum vom 07.03.2014 bis 31.12.2016 ergangenen § 16a-Verurteilungen entfallen nach der bundesweiten Strafverfolgungsstatistik auf das Bundesland Bayern.

Tabelle 1: Anzahl der Verurteilungen gem. § 16a JGG¹⁵

	2013 (ab 07.03)	2014	2015	2016	Gesamt
Deutschland	255	621	638	616	2.130
Bayern	78	177	214	196	665

Während in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten des § 16a JGG in Bayern ein Anstieg in den absoluten Zahlen festzustellen war, zeichnet sich für das Jahr 2016 ein leichter Rückgang ab. Die Rückläufigkeit der Anordnungen gemäß § 16a JGG harmonisiert mit dem allgemeinen Rückgang des Arrestgebrauchs. Während im Jahr 2015 ohne Verurteilungen nach § 16a JGG 10.808 Jugendliche und Heranwachsende eine Verurteilung zu Jugendarrest erfahren haben, waren es im Jahr 2016 10.160.¹⁶ Im Ländervergleich liegt die absolute Anordnungshäufigkeit des § 16a JGG in Bayern weiterhin im Spitzenbereich. Vor diesem Hintergrund lag es nahe, die Handhabung durch die bayerischen Jugendgerichte im hiesigen Forschungsprojekt genauer in den Blick zu nehmen.

4. Ziel und Methodik der Untersuchung

Ziel des Forschungsprojekts ist es zunächst, die Anwendung des § 16a JGG mit besonderem Blick auf die Urteilsbegründungen und die in der Gesetzesbe-

14 Vgl. exemplarisch *Statistisches Bundesamt* (2017a), S. 337; *Klatt et al.* (2016b) S. 34 f.

15 *Statistisches Bundesamt* (2015a), S. 335; (2016), S. 333; (2017a), S. 337; (2017b), S. 341.

16 Zahlenwerte errechnet aus: *Statistisches Bundesamt* (2017a) S. 314 f.; (2017b), S. 318 f.

gründung hervorgehobene „neue Vollzugspopulation“ zu untersuchen. Daneben ist die Untersuchung von dem Anliegen getragen, die allgemeine Grundhaltung der Jugendrichter¹⁷ in Bayern zu § 16a JGG zu erfragen und die Vollzugssituation bei § 16a JGG-Arresten in den Jugendarrestanstalten München und Nürnberg in den Blick zu nehmen. In Zusammenschau dieser Ergebnisse soll ein Abgleich zwischen den gesetzlichen Vorgaben, den Ideen des Gesetzgebers und der Rechtswirklichkeit des § 16a JGG vorgenommen werden. Um auf deskriptiver Ebene einen ersten Eindruck von der „Wirksamkeit“ des § 16a JGG im Hinblick auf die künftige Straffreiheit zu erhalten, schließt sich im zweiten Teil der Studie eine Untersuchung des Rückfalls der Probanden mit einer § 16a JGG-Verurteilung an. Die Durchführung des Projekts wurde durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz gefördert.

Methodisch untergliedert sich die Bestandsaufnahme zur Handhabung des § 16a JGG in Bayern in drei Teile: Die Basis des Forschungsprojekts bildet die Auswertung von insgesamt 322 Verurteilungen zu § 16a JGG, die im Untersuchungszeitraum vom 07. März 2013 bis 31. Dezember 2014 durch die bayerischen Jugendgerichte ausgesprochen wurden. Die Identifizierung der § 16a-Verfahren erfolgte über die IT-Leitstelle der bayerischen Justizvollzugsakademie. Auf der Grundlage von § 476 StPO konnten schließlich die Straftaten zu 278 Probanden eingesehen und ausgewertet werden. Die Analyse des Aktenmaterials lieferte weitreichende Informationen zur regionalen Verteilung der Anwendung von § 16a JGG, den Persönlichkeitsmerkmalen der Verurteilten, der Urteilsbegründung und dem Verfahrensablauf. Im Bewusstsein darüber, dass bei einer durchschnittlichen Jugendstrafverfahrensdauer in Bayern von 4,5 Monaten¹⁸ in der Anfangszeit des § 16a JGG eventuell noch mit weniger Verurteilungen zu rechnen ist, wurde für den Beginn des Untersuchungszeitraums dennoch auf das Datum des Inkrafttretens der Neuregelung abgestellt, um Anordnungen mit einem möglichen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot ebenfalls analysieren zu können. Als weitere Informationsquelle dienten die Schlussberichte gemäß § 27 JAVollzO sowie ausgewählte, in der Datenbank der IT-Leitstelle erfasste Probandenmerkmale. Mithilfe der Daten aus dem IT-Vollzug war es insbesondere möglich, zwischen verbüßten und nicht verbüßten Arresten zu differenzieren.

Die schriftliche Befragung der Jugendrichter erfolgte im Herbst 2016. Beteiligt haben sich insgesamt 108 von 239 Jugendrichtern, sodass eine Rücklaufquote von 45,2 % erreicht werden konnte. Die Befragung der Jugendrichter hatte Fragen zu der Anwendungshäufigkeit des § 16a JGG, den Motiven für und gegen

17 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

18 *Statistisches Bundesamt* (2015b), S. 35.

die Anordnung eines § 16a-Arrestes, möglichen Alternativsanktionen, zum persönlichen Kenntnisstand über den Jugendarrest, zur Grundhaltung gegenüber § 16a JGG und einige demografische Merkmale der Befragten zum Gegenstand.

Im dritten Teil der Untersuchung wurden die Vollzugsleiter und Sozialpädagogen der Jugendarrestanstalten München und Nürnberg interviewt. Im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern erfolgt der Vollzug des Warnschussarrestes in Bayern zentral in zwei Jugendarrestanstalten. Im Mittelpunkt der Gesprächsführung standen vor allem die Fragen, inwieweit sich der Vollzug des § 16a JGG vom herkömmlichen Arrest unterscheidet, welche Formen die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe annimmt und an welchen Stellen Veränderungsbedarf gesehen wird.

Die der Bestandaufnahme nachfolgende Rückfalluntersuchung befasst sich schließlich mit der erneuten Straffälligkeit nach einer Verurteilung zu § 16a JGG. Die Datenbasis bilden die im Frühjahr 2017 angeforderten Bundeszentralregisterauskünfte¹⁹ des Bundesamtes für Justiz. Um im Grundsatz von der Wirksamkeit des Warnschussarrestes ausgehen zu können, müsste die Rückfallquote – so *Antholz*²⁰ – unterhalb derjenigen nach einer Jugendstrafe zur Bewährung von 62 % liegen. Die Gegenüberstellung mit der Rückfallrate nach einer Bewährungsstrafe ohne § 16a JGG bietet freilich nur einen groben Anhaltspunkt für die Einordnung, ob der Arrest nach § 16a JGG das Potential besitzt, die positive Bewältigung der Bewährungszeit zu fördern. Aufgrund des längeren Kontrollzeitraums von drei Jahren in der bundesweiten Untersuchung der Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen²¹ und den unterschiedlichen individuellen Merkmalen der Probanden ist ein direkter Vergleich der Rückfallquoten nicht zulässig.

5. Ausgewählte Ergebnisse

5.1 Anwendung und Begründungsumfang des § 16a JGG

Wie nach der allgemeinen Verteilung von Bewährungsentscheidungen nach §§ 21, 27, 61 JGG zu erwarten, findet § 16a JGG überwiegend in Verbindung mit der im Urteil ausgesetzten Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung Anwendung. 88,5 % der 278 untersuchten Verurteilungen ergingen in Verbindung mit § 21 JGG, während die Sanktionskoppelung mit § 27 JGG einen Anteil von 9,4 % und die Anordnung neben der Vorbewährung gemäß § 61 Abs. 3 S. 1 JGG einen geringen Prozentsatz von 2,2 % einnahmen. Die

19 Diese umfassen sowohl die Auszüge aus dem Erziehungs- als auch dem Zentralregister.

20 *Antholz* (2015), S. 100.

21 Exemplarisch *Jehle et al.* (2013), S. 55.

mit 93,2 % überwiegend anzutreffende Verhängung des § 16a JGG als Dauerarrest steht in Einklang mit dem Anliegen des Gesetzgebers einer „konstruktiven erzieherischen Ausgestaltung“²² des § 16a-Vollzuges, die bei einer sehr kurzen Arrestdauer von wenigen Tagen offensichtlich nur schwer zu erreichen ist. Die Anordnung als Freizeit- ($n = 16$) oder Kurzarrest ($n = 3$) verstärkt den Eindruck einer vorrangig auf Abschreckung zielenden Arrestanordnung. Begründet wurde der Freizeit- und Kurzarrest in 81,3 % von 16 Fällen mit dem Ziel, dem Jugendlichen das Unrecht der von ihm begangenen Straftat und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen (§ 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG). In drei Urteilen, die § 16a JGG als Freizeit- oder Kurzarrest anordneten, war eine eindeutige Zuordnung zu einer der in § 16a Abs. 1 JGG genannten Fallgruppen nicht möglich. Hierbei wurde der § 16a-Arrest entweder unter dem Aspekt des Nachdenkens über die Straftat verhängt oder in zwei Fällen überhaupt nicht begründet. Damit offenbart sich die auf Basis der bislang veröffentlichten Urteile zu § 16a JGG im Schrifttum angesprochene Problematik einer häufig unzureichenden Urteilsbegründung.²³

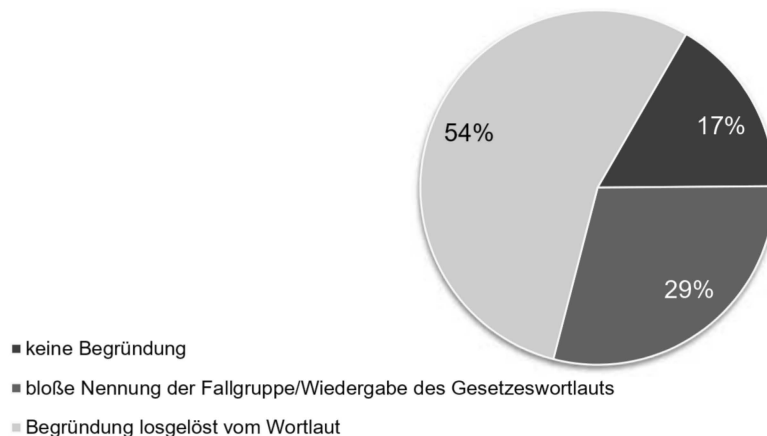


Abbildung 1: Umfang der Urteilsbegründung zu § 16a JGG, ($n = 278$)

Abbildung 1 zeigt, vergleichbar zu den bundesweiten Befunden des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen,²⁴ dass sich ein beachtlicher Anteil der Urteile inhaltlich nicht mit den Anforderungen des § 16a JGG auseinandersetzt.

In 16,5 % der Urteile blieb § 16a JGG in der Urteilsbegründung entweder vollständig unerwähnt oder es wurde lediglich die Norm wiedergegeben, ohne dass eine inhaltliche Bezugnahme auf einen der Anordnungsgründe erkennbar war; so hieß es etwa: „Gegen den Angeklagten wurde zusätzlich aus erzieherischen

22 BT-Drs. 17/9389, S. 12.

23 Vgl. Eisenberg (2016), S. 80 ff.; Franzke (2015) S. 121.

24 Klatt et al. (2016a), S. 359: ohne Begründung 14,6 %.

Gründen ein Dauerarrest von 4 Wochen verhängt“. Welche erzieherischen Überlegungen hinter dieser Begründung stehen – Erziehung durch Abschreckung, Nachdenken, Vermeidung eines gefühlten Freispruchs, Teilnahme an erzieherischen Behandlungsangeboten im Arrest – bleibt offen. Die vollkommene Nichtbegründung des § 16a JGG entspricht weder der in der Gesetzesbegründung hervorgehobenen Prüfung der Erforderlichkeit des zusätzlichen Arrestes unter Berücksichtigung der angestrebten Zielsetzung, noch den gesetzlichen Vorgaben an die Urteilsbegründung aus § 54 JGG. Soll die Sanktionsbegründung anderen staatlichen Instanzen eine Hilfestellung für die erzieherische Durchführung der angeordneten Rechtsfolge sein,²⁵ sollten die Motive für die Verhängung eines Warnschussarrestes auch im Urteil zum Ausdruck kommen. Insbesondere im Zusammenhang mit § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG verweist die Gesetzesbegründung auf das Erfordernis, die Einzelfallumstände für die Sanktionierung gemäß § 16a JGG in den Urteilsgründen darzulegen.²⁶ Die pauschale Zitierung des Gesetzeswortlauts oder Angabe einer Fallvariante des § 16a JGG ohne eine nähere Erläuterung der Erforderlichkeit unter Berücksichtigung des angestrebten Sanktionszwecks wirft im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Sanktion Fragen auf und unterstreicht die Gefahr, dass sich § 16a JGG zu einer schlichten „Draufgabe“ im Sinne eines net-widening-Effekts entwickelt.

Mehr als die Hälfte der 278 Urteile ließen zumindest eine vom Gesetzeswortlaut losgelöste Begründung erkennen. Die Zuordnung zu dieser Kategorie wurde dabei nicht an einer bestimmten Anzahl an Sätzen oder Argumenten festgemacht. Die Tiefe der Begründung fiel dabei höchst unterschiedlich aus, sodass nicht gesagt werden kann, dass in all diesen Fällen eine den Anforderungen des Gesetzes vollumfänglich entsprechende Begründung vorlag.²⁷

5.2 Praxisrelevanz der diskutierten Fallgruppen

Erkennbar ist, dass es in der Gesamtheit vorrangig darum geht, dem Jugendlichen das Unrecht seiner Tat zu verdeutlichen und ihn unter dem Eindruck der Spürbarkeit der Sanktion und dem Gefühl, eingesperrt zu sein, von weiteren Straftaten abzuhalten. Bei inhaltlicher Zuordnung der Begründung des § 16a-Arrestes zu einer der in § 16a Abs. 1 JGG genannten Fallgruppen zeigt sich ein deutliches Überwiegen von § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG.

25 *Schatz in Diemer et al.* (2015), § 54 Rn. 6.

26 BT-Drs. 17/9389, S. 13.

27 Zu vergleichbaren Befunden kommt *Gernbeck* (2017), S. 206 ff.

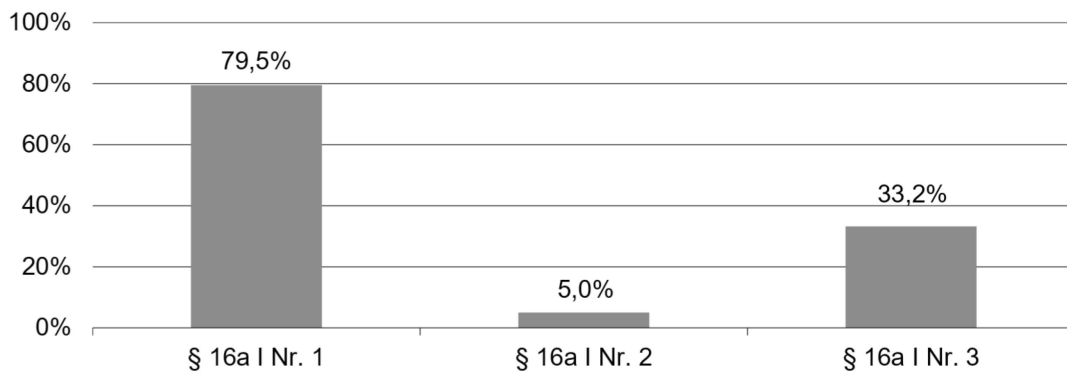


Abbildung 2: Bedeutung der einzelnen Fallgruppen ($n = 220$; fehlende Werte: 58)²⁸

Die Herausnahme des Jugendlichen aus seinem schädlichen Umfeld hatte kaum praktische Bedeutung ($n = 11$). Nur in einem Fall nutzte das Gericht den Arrest nach § 16a JGG als Überbrückungsmaßnahme zur Unterbringung in einer stationären Einrichtung. In keinem der Urteile wurde der Warnschussarrest allein mit § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG begründet. Auch nach Meinung der befragten Experten kann die Herausnahmefunktion des Arrestes aufgrund der Kürze der Arrestzeit allenfalls bei einer nachhaltigen Anschlussbetreuung oder bei Drogenkonsumenten eine Rolle spielen.

Die in der Gesetzgebung angesprochenen Fallkonstellationen der Notwendigkeit des Warnschussarrestes zur Vermeidung eines „gefühlten Freispruchs“ und zum Ausgleich von Sanktionsungerechtigkeit bei mehreren Mitangeklagten finden sich in der Rechtswirklichkeit nur eingeschränkt wieder.²⁹ Lediglich 3,6 % der Urteile nahmen explizit darauf Bezug, dass die Bewährungsstrafe ohne den zusätzlichen Arrest den Eindruck eines Quasi-Freispruchs vermittelt hätte. Da anzunehmen war, dass die Hintergrundüberlegungen zu § 16a JGG aus Praktikabilitätsgründen nur teilweise Eingang in die Urteilsbegründung finden, wurden auch die Jugendrichter danach gefragt, welche Gesichtspunkte bei der Anordnung eines § 16a-Arrestes aus ihrer Perspektive eine Rolle spielen. Die Jugendrichter sprechen dem Aspekt des „gefühlten Freispruchs“ eine sehr viel höhere Bedeutung zu. 73,1 % erachteten diesen Gesichtspunkt als eher oder sehr wichtig. Die Überlegung, dem zu einer Bewährungsstrafe Verurteilten mit § 16a JGG den Bedeutungsgehalt der verhängten Sanktion gegenüber einem zu Jugendarrest Verurteilten kenntlich zu machen, spiegelte sich nur in zwei Urteilen wider und ist auch bei den Jugendrichtern nicht das zentrale Leitmotiv (28,7 %: eher/sehr wichtig).

²⁸ Diese Urteile enthielten entweder keine Begründung zu § 16a JGG oder die Begründung ließ sich keiner Fallgruppe eindeutig zuordnen.

²⁹ Siehe auch *Gernbeck* (2017), S. 210.

Mit der Einschränkung des § 16a Abs. 2 JGG bei vorgehender Hafterfahrung setzten sich die Jugendgerichte nur oberflächlich auseinander. Von insgesamt 278 Probanden hatten 43,2 % eine Vorverurteilung zu Jugendarrest, 20,1 % zu einem Dauerarrest. Bezeichnend ist, dass bei einer Vorsanktionierung in Form des Jugendarrestes ($n = 120$) nur ein Viertel aller Urteile Ausführungen zur Erforderlichkeit des § 16a JGG enthielten, der Arrest aber zu 63,3 % inhaltlich mit § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG begründet wurde. Offen ist dabei allerdings, ob alle Arreste, wie es § 16a Abs. 2 JGG voraussetzt, tatsächlich verbüßt wurden.

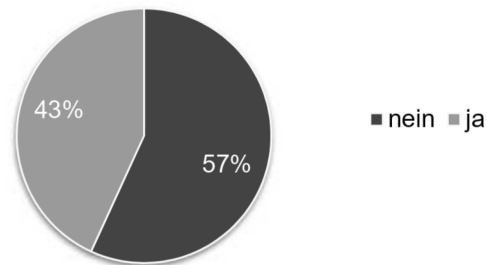


Abbildung 3: Vorverurteilung zu Jugendarrest ($n = 278$)

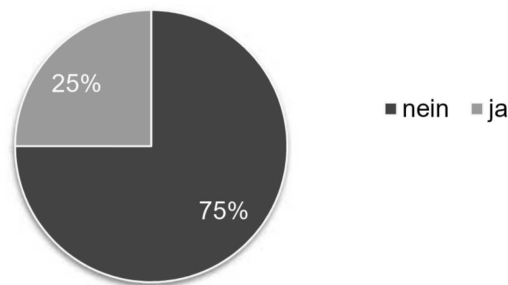


Abbildung 4: Ausführungen zu § 16a Abs. 2 JGG bei Vorverurteilung zu Jugendarrest ($n = 120$)

5.3 Einstellung der Jugendrichter

Die Ergebnisse der Jugendrichterbefragung lassen eine hohe Akzeptanz des § 16a JGG erkennen. Der Großteil der Jugendrichter (73,1 %) hatte von der Anordnung eines Warnschussarrestes bereits Gebrauch gemacht. 18,8 % (von $n = 75^{30}$) der Jugendrichter, die § 16a JGG in mindestens einem Urteil verhängt hatten, haben die Möglichkeit der zusätzlichen Arrestanordnung in zehn oder mehr Urteilen genutzt. Bei 28,0 % der Befragten lag die Anordnungshäufigkeit mit vier bis acht Arresten im Mittelfeld; 53,3 % machten maximal dreimal von

30 Fehlende Werte: 4. Dabei wurde bei der Frage nach der (ggf. geschätzten) Anordnungshäufigkeit ein Wertebereich (1-2; 3-5; 40-50) oder die Bezeichnung „häufig“ angegeben.

der Verhängung eines § 16a-Arrestes Gebrauch. Die Mehrheit der Jugendrichter wendet § 16a JGG entsprechend der Intention des Gesetzgebers daher eher zurückhaltend an. Die Grundhaltung gegenüber der Sanktionserweiterung ist insgesamt positiv. 70,7 % der Jugendrichter standen der Sanktionserweiterung bereits vor ihrer gesetzlichen Normierung tendenziell befürwortend gegenüber. Dieser Anteil ist im Befragungszeitpunkt auf 77,7 % angewachsen.

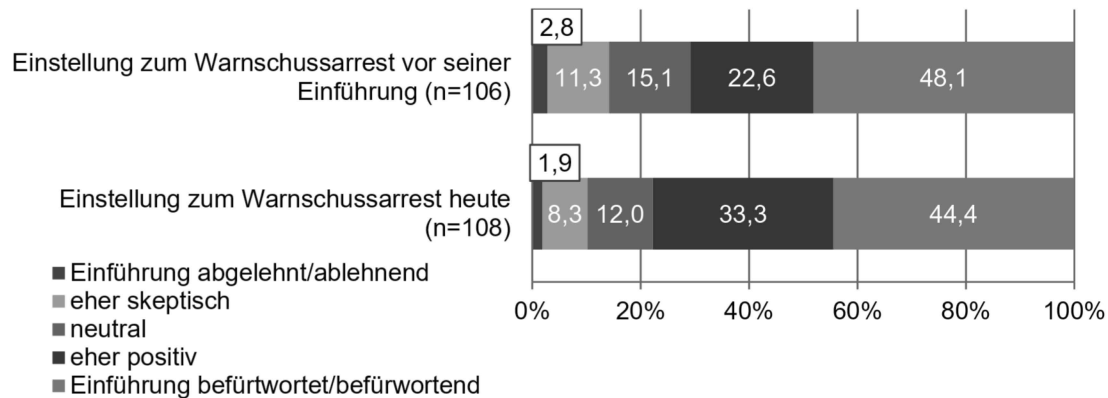


Abbildung 5: Einstellung der Jugendrichter zu § 16a JGG

Die Gründe für eine ablehnende oder eher skeptische Haltung sind unterschiedlich: Für einen Teil der Jugendrichter sind die Anordnungsvoraussetzungen zu eng formuliert; andere sehen die Gefahr einer härteren Sanktionierung und bemängeln die fehlende Angleichung des Arrestvollzuges an die gesetzlichen Vorgaben des § 16a JGG.

5.4 Erste Ergebnisse der Rückfalluntersuchung

Innerhalb eines zweijährigen Kontrollzeitraums, beginnend mit dem Zeitpunkt der Verurteilung zu § 16a JGG, wurden 54 % von 309 Probanden erneut straffällig, während 46 % der Probanden jedenfalls mit Blick auf das Hellfeld keine neuerliche Straftat verübten. Als Rückfall wurde jede erneute Straftatbegehung gewertet, die sich innerhalb des Kontrollzeitraums zeitlich nachfolgend zur Verurteilung gemäß § 16a JGG ereignete und zu einer Eintragung ins Bundeszentralregister führte. Entsprechend der allgemeinen Erkenntnis ist die Rückfälligkeit innerhalb des ersten Beobachtungsjahres besonders hoch.³¹

31 Vgl. Jehle (2017), S. 237.

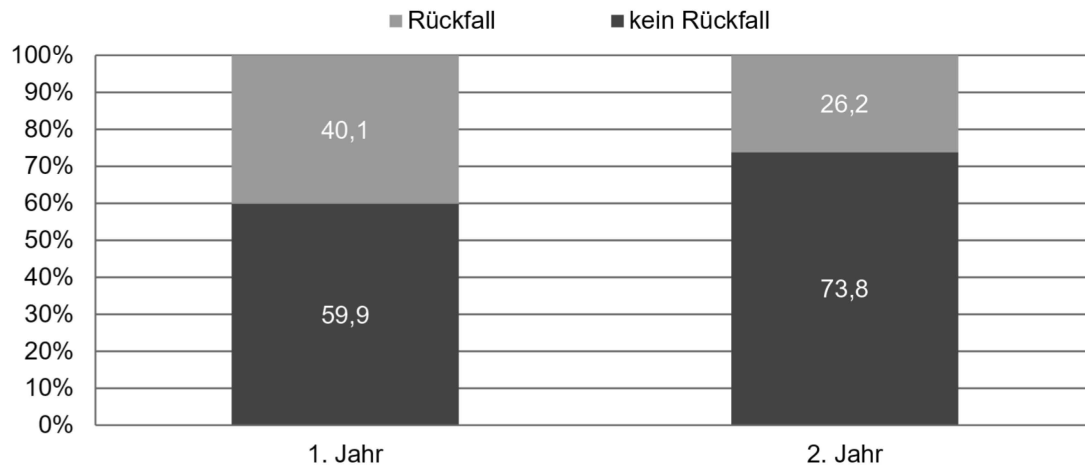


Abbildung 6: Rückfallgeschwindigkeit ($n = 309$)

Innerhalb der Gruppe der Rückfälligen kam es bei 62,9 % zu einem Rückfalleintrag im Bundeszentralregister. Für die verbleibenden 37,1 % deutet sich mit zwei und mehr Bundeszentralregistereintragungen ein erhebliches Rückfallpotential an. Ein direkter Vergleich mit den Rückfallquoten nach einer Verurteilung zu allgemeinem Jugendarrest oder nach zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe ohne „Warnschussarrest“ verbietet sich zwar aus den bereits genannten Gründen. Die Rückfallquote von 54 % im Zweijahres-Zeitraum nach einer Verurteilung zu § 16a JGG liegt aber in etwa im Bereich der dort festgestellten Werte und spricht jedenfalls gegen die von Befürwortern angenommene besonders positive erzieherische Wirkung der Sanktionierung gemäß § 16a JGG.

6. Fazit

Als vorläufiges Ergebnis lässt sich festhalten: In der Praxis ist die Verhängung des § 16a JGG von dem Gedanken geprägt, dem Jugendlichen einen Hafteindruck zu vermitteln und ihm die Folgen weiterer Straftaten spürbar zu machen. Das Ziel der positiven Bewältigung der Bewährungszeit soll aus Sicht der Praxis offenbar vor allem durch Abschreckung und Beeindruckung des Jugendlichen erreicht werden. Verzichten will die Mehrheit der bayerischen Jugendrichter auf den erweiterten Handlungsspielraum durch § 16a JGG scheinbar nicht mehr, die Norm wird positiv bewertet. Zu kritisieren ist, dass in der Praxis die Begründung der Anordnung des § 16a-Arrestes oft unzureichend ausfällt. Hinsichtlich der Frage, ob § 16a JGG zu einer positiven Bewältigung der Bewährungszeit beiträgt, kann die vorliegende Untersuchung mangels Kontrollgruppendesigns keine belastbare Aussage treffen. Die

Legalbewährungsquote von 46,0 % im Zweijahres-Kontrollzeitraum gibt zu besonderem Optimismus in dieser Hinsicht aber keinen Anlass. Die in der Untersuchung festgestellte eher zurückhaltende Anwendung von § 16a JGG ist schon aus diesem Grund berechtigt.

Literatur

- Antholz, B.* (2015): Warnschussarrest. *Kriminalistik*, 69 (2), S. 99-101.
- Bandemer, D.* (1990): Die Anordnung von Jugendarrest neben der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG: Die gelungene Gleichzeitigkeit. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 77, S. 421-425.
- Breymann, K./Sonnen, B.-R.* (2005): Wer braucht eigentlich den Einstiegsarrest? *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 25 (12), S. 669-673.
- Deutscher Bundestag* (2012): Protokoll der 86. Sitzung des Rechtsausschusses, 17. Wahlperiode vom 23. Mai 2012, in: http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/17_wp/JugendgerichtlHandlungsm/wortproto.pdf [letzter Aufruf: 13.12.2017].
- Diemer, H./Schatz, H./Sonnen, B.-R.* (2015): *Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen*. 7. Auflage. Heidelberg: C.F. Müller.
- Dinkel, F./Flügge, C./Lösch, M./Pörksen, A.* (2010): Plädoyer für verantwortungsbewusste und rationale Reformen des strafrechtlichen Sanktionssystems und des Strafvollzugs, *Thesen des Ziethener Kreises. Zeitschrift für Rechtspolitik*, 43 (6), S. 175-178.
- Eisenberg, U.* (2016): Anmerkung zu AG Bonn – 603 Ls 772 Js 476/14-8/15 – Urteil vom 24. Juni 2015. *Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe*, 26 (1), S. 80-82.
- Endres, J./Maier, B.* (2017): Wie wird der Koppelungsarrest (§ 16a JGG) in der Rechtspraxis angewandt? In: *Safferling, C./Kett-Straub, G./Jäger, C./Kudlich, H.* (Hg.): *Festschrift für Franz Streng zum 70. Geburtstag*. Heidelberg: C.F. Müller, S. 427-442.
- Findeisen, S.* (2007): Der Einstiegs- bzw. Warnschussarrest – ein Thema in der Diskussion. *Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe*, 18 (1), S. 25-31.
- Franzke, K.* (2015): Der „Warnschussarrest“ nach § 16a JGG – Erste Erfahrungen aus der Praxis. *Bonner Rechtsjournal*, 8 (2), S. 118-126.
- Gernbeck, U.* (2017): *Stationäres soziales Training im (Warnschuss-)Arrest: Implementation und Evaluation eines Modellprojekts in Baden-Württemberg*. Baden-Baden: Nomos.
- Grethlein, G.* (1957): Jugendarrest, Jugendstrafe und Bewährung. *Neue Juristische Wochenzeitschrift*, 10 (40), S. 1462-1464.
- Höyneck, T.* (2012): Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 23.05.2012 zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, BT-Drs. 17/9389 vom 24.04.2012, in: http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/aktuelles/Stellungnahme_Hoeyneck.pdf [letzter Aufruf: 13.12.2017].
- Hügel, C.* (1987): Der Einstiegsarrest aus kriminologischer und praxisorientierter Sicht. *Zeitschrift Bewährungshilfe*, 34 (1), S. 50-55.

- Jehle, J.-M.* (2007): Methodische Probleme einer Rückfallforschung aufgrund von Bundeszentralregisterdaten. In: Lösel, F./Bender, D./Jehle, J.-M. (Hg.): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Entwicklungs- und Evaluationsforschung, Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg, S. 227-245.
- Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C.* (2013): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007-2010 und 2004-2010. Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.
- Klatt, T./Ernst, S./Höynck, T./Baier, D./Treskow, L./Bliesener, T./Pfeiffer, C.* (2016a): Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG). Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe, 27 (4), S. 354-362.
- Klatt, T./Ernst, S./Höynck, T./Baier, D./Treskow, L./Bliesener, T./Pfeiffer, C.* (2016b): Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG). Abschlussbericht im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Bonn: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.
- Müller-Piepenkötter, R./Kubnik, M.* (2008): „Warn(schuss)arrest“ als neue Sanktion – rationale Perspektiven für eine ewige Kontroverse. Zeitschrift für Rechtspolitik, 41 (6), S. 176-180.
- Ostendorf, H.* (2012): Warnung vor dem neuen „Warnschussarrest“. Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 7 (12), S. 608-611.
- Reichenbach, P.* (2005): Über die Zulässigkeit der Verbindung eines Schuldspruches nach § 27 JGG und Jugendarrest. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 25 (3), S. 136-141.
- Statistisches Bundesamt* (2015a): Fachserie 10, Reihe 3: Strafverfolgung 2013. Wiesbaden: Eigenverlag.
- Statistisches Bundesamt* (2015b): Justiz auf einen Blick. Wiesbaden: Eigenverlag.
- Statistisches Bundesamt* (2016): Fachserie 10, Reihe 3: Strafverfolgung 2014. Wiesbaden: Eigenverlag.
- Statistisches Bundesamt* (2017a): Fachserie 10, Reihe 3: Strafverfolgung 2015. Wiesbaden: Eigenverlag.
- Statistisches Bundesamt* (2017b): Fachserie 10, Reihe 3: Strafverfolgung 2016. Wiesbaden: Eigenverlag.
- Verrel, T./Käufel, M.* (2008): „Warnschussarrest“ – Kriminalpolitik wider besseres Wissen? Neue Zeitschrift für Strafrecht, 28 (4), S. 177-181.
- Werner-Eschenbach, S.* (2005): Jugendstrafrecht. Ein Experimentierfeld für neue Rechtsinstitute. Frankfurt a.M. u.a: Lang.
- Werwigk-Hertneck, C./Rebmann, F.* (2003): Reform im Bereich des Jugendstrafrechts? Zeitschrift für Rechtspolitik, 36 (7), S. 225-230.